

## **Satzung zum Schutz, zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Osnabrück (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 bis 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit den §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 5) sowie der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) vom 5. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 46) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 17. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Schutzzweck**

Diese Satzung dient dem Erhalt und dem Schutz des Baumbestandes und erklärt Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen, weil sie

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- vielfältige Lebensräume darstellen und die Biodiversität schützen,
- zur Verbesserung des Kleinklimas beitragen,
- der Luftreinhaltung und Verbesserung der Luftqualität dienen,
- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- das Wohnumfeld bereichern und damit die Lebensqualität erhöhen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf besiedelte Flächen im Gebiet der Stadt Osnabrück. Die Grenze des Geltungsbereiches ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite der schwarzen Linie des in der mitveröffentlichten Karte dargestellten grauen Rasterbandes.
- (2) Die unter Absatz 1 genannte Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Osnabrück, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt – Untere Naturschutzbehörde unentgeltlich eingesehen werden.

### § 3 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm (Eiben mindestens 60 cm),
2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist,
3. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Individuen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren oder deren Kronen ineinander gewachsen sind, und jeder der Bäume einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweist,
4. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Obstbäume, wenn sie einer gewerblichen Nutzung dienen (ausgenommen sind Walnüsse und Esskastanien),
2. Wald im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG),
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie einer gewerblichen Nutzung dienen,
4. Bäume in Botanischen Gärten,
5. Bäume auf kleingärtnerisch genutzten Flächen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), sofern es sich nicht um Rand-, Eingrünungs- bzw. Wege- und Zufahrtsbepflanzungen oder Bäume auf Flächen gemeinschaftlicher Einrichtungen handelt,
6. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten oder zu pflanzen sind.

(4) Von dieser Satzung bleiben unberührt:

1. weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die über Landschaftsschutzgebietsverordnungen, als Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 26, 28 und 29 BNatSchG geschützt sind sowie
2. Regelungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) für die im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragenen Baudenkmale und Grünanlagen.

## **§ 4**

### **Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Verboten sind in diesem Sinne auch schädliche Einwirkungen auf den Raum, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen (Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m zu allen Seiten).
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
  1. das Kappen von Bäumen,
  2. das Verändern des arttypischen Habitus durch unsachgemäße Schnittmaßnahmen (Starkäste ab > 10 cm Durchmesser),
  3. das Kappen und Abschneiden von Wurzeln innerhalb des Kronenbereiches,
  4. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,
  5. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
  6. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich,
  7. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
  8. das Ausbringen von Herbiziden,
  9. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien im Wurzelbereich,
  10. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört sowie
  11. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, z.B. schonende Form- und Pflegeschnitte, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, insbesondere:
  1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
  2. die Behandlung von Wunden,
  3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
  4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  5. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie
  6. der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Akutmaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese sind der Stadt Osnabrück nachträglich unverzüglich, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag, unter Darlegung der Gründe anhand einer Fotodokumentation, aus der der Zustand des Baumes vor und nach der Durchführung der Maßnahme hervorgeht, anzuzeigen und in Textform zuzuleiten.

## § 5

### Erhaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die Eigentümerinnen/Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Sind geschützte Bäume gefährdet, so kann die Stadt Osnabrück die Eigentümerinnen/Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes verpflichten, Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen zu treffen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (3) Die Stadt Osnabrück kann anordnen, dass die Eigentümerinnen/Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen durch Bedienstete der Stadt Osnabrück oder durch von ihr Beauftragte gegen Kostenübernahme zu dulden haben, sofern die Durchführung durch die Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes nach § 1 voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Satzung ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  1. Eigentümerinnen/Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
  2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige genehmigungspflichtige, genehmigungsfreie oder verfahrensfreie Baumaßnahme auf dem Grundstück sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  3. von dem geschützten Baum bedeutende Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  5. die Beseitigung des geschützten Baumes aus öffentlichem Interesse erforderlich ist oder
  6. die Entnahme einzelner Bäume in einem Bestand der besseren Entwicklung benachbarter Bäume dient (Auslichtung des Bestandes).Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme nach Nr. 1 bis 6 sind von den Antragsstellenden nach den Vorgaben des Abs. 3 nachzuweisen.
- (2) Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadt Osnabrück nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG Befreiungen gewähren.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen von dieser Satzung sind bei der Stadt Osnabrück, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt – Untere Naturschutzbehörde schriftlich oder elektronisch mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen,

aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser ersichtlich sind. Die Stadt Osnabrück kann die Beibringung eines einschlägigen Gutachtens, als Grundlage der Entscheidung für die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung, verlangen.

- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahme- oder Befreiungsantrag ergeht schriftlich oder elektronisch; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden.

## **§ 7**

### **Verfahren bei Baumaßnahmen**

- (1) Werden durch Baumaßnahmen nach dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt, beeinträchtigt oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich verändert, ist neben dem Bauantrag ein eigenständiger Antrag auf Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 dieser Satzung zu stellen.
- (2) Der Absatz 1 gilt auch für Baumaßnahmen, die nach Niedersächsischer Landesbauordnung genehmigungs- oder verfahrensfrei sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sein können.

## **§ 8**

### **Ersatzpflanzung, Ersatzgeldzahlung**

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt, kann die/der Antragstellende zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet werden:
  1. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 60 bis 150 cm (bei Eiben 60 bis 110 cm), ist ein Ersatzbaum, 3x verschult, mit einem Stammumfang von 16/18 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.
  2. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 150 cm (bei Eiben mehr als 110 cm), ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.

Bei mehrstämmigen Bäumen wird zur Ermittlung der Ersatzpflanzung die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

- (2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Als Ersatzpflanzung sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Die Ersatzpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung des geschützten Baumes ausgeführt sein. Steht die Beseitigung im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme, kann die Frist zur Ersatzpflanzung mit Zustimmung der Stadt Osnabrück, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt – Untere Naturschutzbehörde in begründeten Fällen verlängert werden. Die Ersatzpflanzung ist nach ihrer Durchführung samt Plan und Fotobeleg der oben genannten Behörde unaufgefordert mitzuteilen.

- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und bei Absterben erneut gleichwertig zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung unterliegt sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 1.100 € je Baum (hierin sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege enthalten) zu leisten. Die Stadt Osnabrück verwendet eingenommene Ersatzgelder zweckgebunden, bevorzugt für Baumpflanzungen. Von der Ersatzverpflichtung können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Ist ein geschützter Baum abgestorben, vom Sturm entwurzelt worden oder zerbrochen oder wird auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 eine Ausnahme erteilt, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder einer Ersatzgeldzahlung. Eine Ersatzpflanzung wird in diesen Fällen empfohlen.

## **§ 9**

### **Folgenbeseitigung**

- (1) Haben die Eigentümerinnen/Eigentümer oder Nutzungsberechtigten entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so sind sie zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ersatzgeldes nach § 8 verpflichtet.
- (2) Haben die Eigentümerinnen/Eigentümer oder Nutzungsberechtigten entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum geschädigt, beeinträchtigt oder seine typische Erscheinungsform wesentlich verändert, sind sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls sind sie zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ersatzgeldes nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat eine Dritte/ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so sind die Eigentümerinnen/Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe ihres Ersatzanspruchs gegenüber der Dritten/dem Dritten verpflichtet.

## **§ 10**

### **Betretungsrecht**

Die Bediensteten der Stadt Osnabrück sowie von Ihnen Beauftragte sind berechtigt, die betreffenden Grundstücke nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Wahrung der Aufgaben durch diese Satzung zu betreten. Die Bediensteten und Beauftragten sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigern die Eigentümerinnen/Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Osnabrück den Zutritt zum Zwecke der Entscheidungsfindung über eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 dieser Satzung, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach freier Würdigung des Sachverhalts.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG in Verbindung mit §§ 29 Abs. 2 und 69 Abs. 8 BNatSchG bzw. im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die Verbote des § 4 Absätze 1 und 2 dieser Satzung verstößt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 dieser Satzung erteilt wurde,
  2. der Antragspflicht nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
  3. einer Anordnung zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 nicht Folge leistet,
  4. seinen Verpflichtungen nach den §§ 8 und 9 zur Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung bzw. Folgenbeseitigung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Gebühren**

Ausnahme- und Befreiungsbescheide sind gebührenpflichtig und werden nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) abgerechnet.

## **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im „Amtsblatt für die Stadt Osnabrück“ in Kraft.

Osnabrück, den 17.03.2026  
Stadt Osnabrück  
Pötter

---

(Oberbürgermeisterin)

Anlage 1: Karte zur Satzung vom 17.03.2026 zum Schutz, zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Osnabrück (Baumschutzsatzung)